

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

Satzungstext alt	Satzungstext neu	Erläuterung
<p>1. <u>Wasser- und abfallrechtliche Angelegenheiten</u> 1.1 <u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 8, 10 WHG)</u></p>	<p>1. <u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u> 1.1 <u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 Halbs.1 Alternative 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))</u></p>	<p>redaktionelle Anpassung neue Verweise zu anderen Gesetzen für diese Tarifstelle in der AVerwGebO NRW</p>
<p>Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:</p>	<p>Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:</p>	
<p>1.1.1 Regenwassereinleitungen 249,00 €</p>	<p>1.1.1 Regenwassereinleitungen in das oberirdische Gewässer 473,00 €</p>	<p>Differenzierung des bisherigen Tarifs, da der Bearbeitungsaufwand unterschiedlich hoch ist bzw. bei Tarif 1.1.2 keine Ortsbesichtigung und Abnahme erfolgt.</p>
<p>1.1.2 Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer 542,00 €</p>	<p>1.1.2 Regenwassereinleitungen in das Grundwasser 306,00 €</p>	<p>Steigerung aufgrund höherer Personalkosten bzw. Anpassung der durchschnittlichen Fahrzeit</p>
<p>1.1.3 Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser 417,00 €</p>	<p>1.1.3 Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer 687,00 €</p>	<p>Änderung der Grenze für die Entnahmemengen, da der Prüfaufwand für Genehmigungen bis 1.000 m³/a mit dem für Genehmigungen bis 10.000 m³/a vergleichbar ist</p>
<p>1.1.4 Grundwasserentnahme bis einschließlich 1.000 m³/a 199,00 € größer als 1.000 m³/a 530,00 €</p>	<p>1.1.4 Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser 534,00 €</p>	<p>keine Unterscheidung mehr zwischen privater und nebenerwerblicher Nutzung, da der wirtschaftliche Vorteil nebenerwerblicher Anlagen gering ist.</p>
<p>1.1.5 Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen) - private Nutzung (Hobby-Anlagen) 410,00 € - nebenerwerbliche Nutzung 820,00 € - gewerbliche Nutzung 2.050,00 €</p>	<p>1.1.5 Grundwasserentnahme bis einschließlich 10.000 m³/a größer als 10.000 m³/a 1.093,00 €</p>	<p>keine Unterscheidung mehr zwischen privater und nebenerwerblicher Nutzung, da der wirtschaftliche Vorteil nebenerwerblicher Anlagen gering ist.</p>
<p>1.1.6 Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (RCL I und RCL II), mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Metallhüttenschlacken oder Hausmüllverbrennungssaschen - Einbau von güteüberwachtem Material 128,00 € - Prüfung der Analyseergebnisse der aufbereiteten Materialien 258,00 € - mit Nachforderungen von Unterlagen oder vermehrten Rückfragen, da Antrag unvollständig ist 380,00 €</p>	<p>1.1.6 Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen) - private Nutzung (Hobby-Anlagen) 1.075,00 € - nebenerwerbliche Nutzung 1.075,00 € - gewerbliche Nutzung 2.150,00 €</p> <p style="text-align: center;">} entfällt</p>	<p>Die bisherige Tarifstelle 1.1.6 kann entfallen, da sich die Gebührenerhebung künftig nach Anlage 6 zum Gebührentarif der AVerwGebO NRW richtet.</p>
	<p>1.1.7 Nutzung thermischer Energie durch erd- oder wassergekoppelte Wärmepumpen Anlagen bis 30 KW 269,00 € Anlagen > 30 KW - 100 KW 489,00 € Anlagen > 100 KW 890,00 €</p>	<p>Der Tarif wird neu aufgenommen, da die Gebühr des Landstarifs nicht kostendeckend ist.</p>

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

<p>1.2 <u>Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1 WHG i.V.m. § 59 LWG, § 59 WHG i.V.m. § 59a Absatz 1 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.5.6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.</p> <p>Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden. Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen, Chemischreinigungen, Fassadenreinigungen sowie Kondensate aus Feuerungsanlagen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Tarifstelle 28.1.5.6 der AVerwGebO NRW.</p> <p>1.3 <u>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau und Deichbau (§ 68 WHG)</u> Dient der Gewässerausbau bzw. der Deichbau gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 28.1.1.3 der AVerwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens erhoben.</p> <p>1.4 <u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§§ 36 WHG, 99 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.2.8 der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v.H. vermindert.</p>	<p>1.2 <u>Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen - Indirekteinleitung (§ 58 Abs. 1 WHG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.1.12 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.</p> <p>Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden. Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen und Chemischreinigungen wird die in Tarifstelle 28.1.1.12 genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.</p> <p>1.3 <u>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 WHG</u> Dient der Gewässerausbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 28.1.1.20 der AVerwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens erhoben.</p> <p>1.4 <u>Entscheidung über die Plangenehmigung für den Gewässerausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 und § 2 WHG</u> Dient der Gewässerausbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 28.1.1.22 der AVerwGebO NRW eine Gebühr von mindestens erhoben.</p> <p>1.5 <u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 22 Landeswassergesetz (LWG))</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.2.6 der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v.H. vermindert.</p>	<p>neue Verweise zu anderen Gesetzen für diese Tarifstelle in der AVerwGebO NRW Steigerung aufgrund höherer Personalkosten sowie Anpassung der durchschnittlichen Fahrzeit</p> <p>neue Verweise zu anderen Gesetzen für diese Tarifstelle in der AVerwGebO NRW sowie textliche Anpassung an die Praxis</p> <p>Anpassung an die aktuelle AVerwGebO NRW</p> <p>Der Tarif wird neu aufgenommen, da die Gebühr des Landstarifs nicht kostendeckend ist.</p> <p>Anpassung an die aktuelle AVerwGebO NRW; aus Tarifstelle 1.4 wird Tarifstelle 1.5</p>
<p>542,00 €</p> <p>2.555,00 €</p>	<p>687,00 €</p> <p>2.620,00 €</p> <p>2.020,00 €</p>	

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

<p>1.5 <u>Entscheidung über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§ 78 WHG, §§ 113, 114 LWG)</u></p> <p>Abweichend von Tarifstelle 28.1.2.11 der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v.H. vermindert.</p> <p>1.6 <u>Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfallanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 28 Abs. 2 KrWG)</u></p> <p>Abweichend von Tarifstelle 28.2.1.9 der AVerwGebO NRW beträgt der Gebührenrahmen 1.332,00 € bis 3.929,00 €</p> <p>1.7 <u>Vereinfachtes Zulassungsverfahren auf die Nutzung von Erdwärme (§ 44 LWG)</u></p> <p>Abweichend von Tarifstelle 28.1.10.1a der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung einer Wärmepumpe im vereinfachten Verfahren nach § 44 LWG auf festgesetzt. 174,00 €</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>	<p>Die bisherige Tarifstelle 1.5 kann entfallen, da die Genehmigung im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren eingeschlossen ist.</p> <p>Die bisherige Tarifstelle 1.6 kann entfallen, da die Ausnahmeregelung nicht mehr existiert.</p> <p>Die bisherige Tarifstelle 1.7 kann entfallen, da der Landestarif angepasst wurde.</p>	
<p>2. Baurechtliche Angelegenheiten</p> <p>2.1 <u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen</u></p> <p>Abweichend von den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt. 104,00 €</p>		<p>2. Baurechtliche Angelegenheiten</p> <p>2.1 <u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen</u></p> <p>Abweichend von den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt. 115,00 €</p>	<p>Anpassung der Tarife aufgrund von Personalkostensteigerungen</p>
<p>2.2 <u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u></p> <p>Abweichend von den Tarifstellen 2.4.2.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt. 104,00 €</p>		<p>2.2 <u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u></p> <p>Abweichend von den Tarifstellen 2.4.2.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt. 115,00 €</p>	
<p>2.3 <u>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</u></p> <p>Abweichend von den Tarifstellen 2.4.3 bis 2.4.3.1 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt. 104,00 €</p>	<p>2.3 <u>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</u></p> <p>Abweichend von den Tarifstellen 2.4.3 bis 2.4.3.1 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt. 115,00 €</p>		
<p>2.4 <u>Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung</u></p> <p>Abweichend von der Tarifstelle 2.4.4 AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt. 104,00 €</p>	<p>2.4 <u>Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung</u></p> <p>Abweichend von der Tarifstelle 2.4.4 AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt. 115,00 €</p>		
<p>2.5 <u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u></p> <p>Abweichend von den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 3 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt. 134,00 €</p>	<p>2.5 <u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u></p> <p>Abweichend von den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 3 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt. 144,00 €</p>		